

<p>Vereinsatzung Förderverein des Georg-Büchner-Gymnasiums, Köln-Weiden</p>
<p>§ 1 (Name, Sitz)  (1) Der Name des Vereins lautet: Förderverein des Georg-Büchner-Gymnasiums Köln-Weiden e.V.  (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.</p>
<p>§ 2 (Geschäftsjahr)  Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.</p>
<p>§ 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit)  (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb des Georg-Büchner-Gymnasiums in Köln, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, der Elternarbeit an der Schule, der Schülervertretung und der Jugendbetreuung.  (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe.  (3) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch jegliche ideelle und materielle Unterstützung, insbesondere bei  a) der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege  b) der Beschaffung Instrumente aller Art, Sport- und Spielgeräte sowie entsprechender Einrichtungen inkl. deren Wartung und Pflege  c) der Ausstattung der Informationstechnologie  d) der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe  e) der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)  f) der Außendarstellung der Schule  g) der Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen  h) Arbeitsgemeinschaften  i) internationalem Schüleraustausch und Besuchsprogrammen  j) Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten  k) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO  (4) Der Katalog der Vereinsaufgaben kann durch die Mitgliederversammlung ohne Satzungsänderung nur im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert werden.</p>
<p>§ 4 (Durchführung der Vereinsaufgaben)  (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Schule, der Schulpflegschaft sowie der Schülervertretung.  (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>§ 5 (Mittelverwendung)  (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  (2) Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.</p>
<p>§ 6 (Verbot von Begünstigungen)  Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 7 (Mitgliedschaft)  (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die die Aufgaben des Vereins bejaht und sich schriftlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  (2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf und für die § 8 Abs.3 entsprechend gilt, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.</p>
<p>§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)  (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.  (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.  Im Einzelfall und über etwaige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.  (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</p>
<p>§ 9 (Organe des Vereins)  Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 10 (Vorstand, Zusammensetzung, Aufgaben)  (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.  (2) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (engerer Vorstand).  (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand, drei weiteren, gewählten Mitgliedern (Beisitzer*innen), dem/der jeweiligen Schulleiter*in und dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter*innen.</p>

<p>(4) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die drei Beisitzer*innen des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre – bei einer Nachwahl wegen Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode - gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Kassenführer*in und den/die Schriftführer*in.</p> <p>(5) Vorstandsmitglieder durch Wahl können nur Mitglieder des Vereins werden.</p> <p>(6) Der/die Vorsitzende wird zusammen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden als Vorstand im Sinne des §26 BGB in das Vereinsregister eingetragen. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden. Die Vorstandsmitglieder sind an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden.</p> <p>(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.</p>
<p>§ 11 (Sitzungen des Vorstands)</p> <p>(1) Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, nach Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn das von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.</p> <p>(2) Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.</p>
<p>§ 12 (Mitgliederversammlung)</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wählt die Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstands,</li> <li>wählt –soweit verfügbar- die Kassenprüfer*innen oder spricht ersatzweise eine Ermächtigung dazu aus</li> <li>setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest,</li> <li>entscheidet über den Einspruch gegen eine Ablehnung oder einen Ausschluss,</li> <li>beschließt Satzungsänderungen</li> <li>entscheidet über die Auflösung des Vereins.</li> </ol> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich einberufen.</p> <p>(a) Sie muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn das von einem Zehntel der Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die/den Vorsitzende/n einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.</p> <p>(b) Die Einladungen gehen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, per Email an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.</p> <p>(c) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.</p> <p>Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(d) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Lassen besondere Bedingungen –wie z.B. Hygieneanforderungen während einer Pandemie oder der Gesundheitszustand einzelner Vorstandsmitglieder- dies nicht zu, wird die Mitgliederversammlung digital durchgeführt. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Dazu wählt die Mitgliederversammlung (soweit verfügbar, siehe Abs.1 lit.b)) zwei Kassenprüfer*innen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird.</p>
<p>§ 13 (Mitgliedsbeitrag)</p> <p>Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 20 € und kann durch die Mitgliederversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Im Übrigen ist die darüber hinausgehende Höhe des Beitrags in das Belieben der Mitglieder gestellt. Der Mitgliedsbeitrag wird unmittelbar nach Aufnahme in den Verein, im Übrigen jeweils spätestens im Dezember fällig.</p>
<p>§ 14 (Kassenprüfung)</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/e Kassenprüfer*in (soweit verfügbar, siehe § 12, Abs.1 lit.b)).</p> <p>Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>§ 15 (Auflösung)</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Köln mit der Auflage, es ausschließlich zu den in § 3 genannten Zwecken und nur für das Georg-Büchner-Gymnasium Köln-Weiden zu verwenden.</p>
<p>§ 16 (Eintragung) Der Verein sollte in das Vereinsregister eingetragen werden. Dies ist unter der Nr.: VR 7243 im Vereinsregister beim AG Köln erfolgt.</p> <p>Köln, den 21.11.2023.</p>